



## **Reglement der Begleiteten Besuchstage Freiburg**

Dieses Reglement ist eine interne Regelung, die auf den Statuten des Vereins Begleitete Besuchstage Freiburg (nachfolgend: Begleitete Besuchstage) basiert. Sie richtet sich an die Nutzer·innen der Begleiteten Besuchstage sowie an Dritte, die deren Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Es definiert die Ziele, die von den Begleiteten Besuchstagen verfolgt werden, und legt die Funktionsweise fest.

### **I. Ziele**

**I.1.** Die Begleiteten Besuchstage greifen in Situationen ein, in denen die Ausübung des Besuchsrechts unterbrochen wurde, schwierig oder zu konfliktbeladen ist. Sie bieten einen Ort an, an dem Kinder und ihr Vater, ihre Mutter oder jede andere besuchsberechtigte Person sich treffen können.

**I.2.** Dank einer psychosozialen Unterstützung bereiten die Begleiteten Besuchstage den Übergang zu einer eigenständigeren Organisation der Besuche vor. Langfristig sollen die Treffen ohne Vermittlung oder in einem offeneren Rahmen stattfinden können.

### **II. Funktionsweise**

**II.1.** Der Zugang zu den Begleiteten Besuchstagen erfordert einen Gerichtsentscheid oder eine Vereinbarung zwischen den Eltern.

**II.2.** Vor dem ersten Besuch wird jeder Elternteil aufgefordert, sich mit der Direktion der Begleiteten Besuchstage in Verbindung zu setzen. Von jedem Elternteil wird eine Jahrespauschale für die Beteiligung an den Kosten der Organisation der Besuche verlangt.

**II.3.** Die Betreuer·innen sorgen für den Empfang und die Begleitung der Besuche. Sie unterstützen das Kind sowie seine Eltern und achten auf deren Rechte: Jede·r wird angehört, kann sich äussern oder dazu eingeladen werden.

**II.4.** Die Betreuer·innen sind Fachpersonen aus dem psychosozialen oder erzieherischen Bereich, die eine spezifische Ausbildung für diese Arbeit absolviert haben.

**II.5.** Jedes Kind wird grundsätzlich von der obhutsberechtigten Person begleitet. Die Person, die das Kind begleitet, vertraut es den Betreuer·innen an und verlässt den Ort.

**II.6.** Die Besuchszeit gehört dem Kind und der besuchsberechtigten Person. Während des Besuchs übernimmt der anwesende Elternteil die volle erzieherische Verantwortung für sein Kind/seine Kinder. Insbesondere obliegt es ihm, für die Sicherheit seines/r Kindes/r zu sorgen. Er wählt die Aktivitäten entsprechend den Bedürfnissen seines/r Kindes/r aus, sorgt für den respektvollen Umgang mit den Räumlichkeiten und für das Aufräumen des Materials am Ende des Besuchs.

**II.7.** Die Bedingungen für den Ablauf des Besuchs unterliegen dem Ermessen der Betreuer·innen der Begleiteten Besuchstage.

**II.8.** Nur der besuchsberechtigte Elternteil ist während des Besuchs anwesend. Anfragen für Besuche anderer dem Kind nahestehender Personen können in Ausnahmefällen, punktuell oder regelmässig, je nach Situation, genehmigt werden. Sie müssen im Voraus bei den begleiteten Besuchstagen eingereicht und von der Direktion bewilligt werden.

**II.9.** Der Terminkalender der Begleiteten Besuchstage und der festgelegte Zeitplan müssen genau eingehalten werden. Kann ein Elternteil und/oder ein Kind einen Besuch nicht wahrnehmen, liegt es in der Verantwortung des betroffenen Elternteils den anderen Elternteil so schnell wie möglich zu informieren oder informieren zu lassen. Es wird empfohlen, dies schriftlich oder per E-Mail mit einer Kopie an die Begleiteten Besuchstage und das Jugendamt zu tun.

Streitigkeiten bezüglich der Ferien sind mit dem Jugendamt zu klären.

**II.10.** Die ersten drei Besuche finden zwingend innerhalb der Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage statt. Sieht ein Gericht/entscheid einen Ausgang vor, so finden die ersten und letzten 15 Minuten des Besuchs innerhalb der Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage statt. Die Besuche ausserhalb der Räumlichkeiten werden nicht von einem/einer Betreuer-in begleitet.

**II.11.** Der Besuch gilt als nicht durchgeführt, wenn:

- das Kind nicht innerhalb der ersten 30 Minuten des Besuchs eintrifft;
- das Kind für den Besuch nicht übergeben wird;
- die besuchsberechtigte Person nicht innerhalb der ersten 30 Minuten des Besuchs eintrifft.

Der anwesenden Person wird dann eine diesbezügliche Bestätigung ausgehändigt. Auf Anfrage kann eine Besuchsauflistung ausgestellt werden.

**II.12.** Nach drei aufeinanderfolgenden Abwesenheiten des besuchsberechtigten Elternteils ohne einen triftigen Grund und/oder Entschuldigung werden die Besuche suspendiert. Die Wiederaufnahme der Besuche in den Begleiteten Besuchstagen erfolgt erst nach einem Gespräch, das vom besuchsberechtigten Elternteil beantragt wird, oder nach einer neuen Entscheidung.

**II.13.** Alle sind gebeten, die Privatsphäre der anderen Nutzer-innen der Begleiteten Besuchstage zu respektieren.

**II.14.** Jegliche Form von Gewalt oder Aggression, verbal oder physisch, ist verboten. Falls erforderlich, wird sie den zuständigen Behörden gemeldet. Sofern das Team der Ansicht ist, dass die Ordnung und Ruhe des Ortes durch das Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder einer Familie gestört werden, wird der Besuch abgebrochen. Der Zugang zu den Begleiteten Besuchstagen wird neu beurteilt. Falls notwendig, wird er bis zur neuen Entscheidung der zuständigen Behörde untersagt.

**II.15.** Am Ende des Besuchs verlässt das Kind die Räumlichkeiten mit der obhutsberechtigten Person. Ist diese Person verhindert, so erteilt sie einer verantwortlichen Drittperson eine schriftliche Vollmacht. Diese weist den Betreuer-innen der Begleiteten Besuchstage einen gültigen Identitätsnachweis vor. Die Zustimmung des Teams der Begleiteten Besuchstage wird vorausgesetzt.

**II.16.** Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage untersagt. Tiere sind nicht erlaubt.

**II.17.** Telefonate oder Videokonferenzen mit Dritten sind während der Besuche nicht erlaubt.

Die Nutzung von Fotoapparaten oder Mobiltelefonen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Teams der Begleiteten Besuchstage gestattet. Der Elternteil muss auch die Zustimmung seines/r Kindes/r vorher einholen. Die Nutzung anderer Geräte liegt im Ermessen der Betreuer-innen.

**II.18.** Jeglicher Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann eine Überprüfung des Zugangs zu den Begleiteten Besuchstagen bis zu einer neuen Entscheidung, gegebenenfalls durch die zuständige (Gerichts-)Behörde, zur Folge haben.

**II.19.** Die Nutzer·innen können sich an die Direktion der Begleiteten Besuchstage wenden, wenn es Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Begleitung durch die Betreuer·innen während der Besuche gibt.

### **III. Beziehungen zwischen den Begleiteten Besuchstagen und den zuständigen Behörden**

**III.1.** Die zuständige Behörde legt den Rahmen und die Modalitäten der Besuche fest und informiert die Begleiteten Besuchstage, die sie umsetzen.

**III.2.** Was bei den Besuchen erlebt wird, ist privater Natur. Hingegen wird dem Jugendamt oder der Gerichtsbehörde über die festgelegten Ziele Bericht erstattet. Die Eltern werden in diesen Prozess einbezogen und über den Inhalt der sie betreffenden Berichte informiert. Damit wird eine selbstständige Ausübung des Besuchsrechts angestrebt.

**III.3.** Die Begleiteten Besuchstage informieren jeden Elternteil schriftlich mit Kopie an das Jugendamt oder die Gerichtsbehörde, bevor die Besuchsbedingungen geändert werden und wenn während eines Besuchs schwerwiegende Zwischenfälle aufgetreten sind.

**III.4.** Die Begleiteten Besuchstage können Änderungen der Besuchsmodalitäten vorschlagen. Sie schicken ein Schreiben an die zuständige Behörde mit Kopie an jeden Elternteil.

**III.5.** Die Betreuer·innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**III.6.** Die Verschwiegenheitspflicht entfällt bei:

- Gefährdung der Nutzer·innen und/oder der Betreuer·innen;
- Verstoss gegen dieses Reglement, der die Kinder-/Elterntreffen oder den ordnungsgemässen Betrieb der Begleiteten Besuchstage verhindert;
- Meldung von Gefährdungssituationen von Kindern an die zuständigen Behörden durch die Begleiteten Besuchstage gemäss dem Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG).

### **Begleitete Besuchstage Freiburg**

Rue des Femmes Savantes 2  
1762 Givisiez

Büro: **026/424 24 72**

Während der Besuchstage in Givisiez: **079/ 327 79 10**

Während der Besuchstage in Bulle: **077/ 530 73 94**

Aktualisierung: November 2024